

**Anastasia Berger**

## **Das Konzept des russischen Konstitutionalismus im Sinne des Art. 2 der Verfassung der Russländischen Föderation**

Art. 2 der Verfassung der Russländischen Föderation von 1993 (VerfRF) ist knapp gefasst: „Der Mensch, seine Rechte und Freiheiten bilden die höchsten Werte. Anerkennung, Wahrung und Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers sind Verpflichtung des Staates.“<sup>1</sup> Erst im zweiten Kapitel der VerfRF werden die Begriffe der Rechte und Freiheiten konkretisiert.

Das Pathos, die hohe Abstraktion und nicht zuletzt das nur geringe Interesse der russischen Verfassungsrechtsprechung an dieser Norm verleiten zu schnell dazu, sie als bloßen Programmsatz, als eine Losung zu sehen. Art. 2 VerfRF ist jedoch unvergleichbar mehr als lediglich eine abstrakte Hoffnung seiner Autoren und eine allgemeine Garantie und Grundlage einzelner Rechtspositionen<sup>2</sup> – er ist die Grundlage des russischen Staatsaufbaus und der Schlüssel zum Verständnis der russischen Verfassungs Idee. Er birgt nicht nur das Grundrechtsverständnis in sich, das in den anderen Verfassungsnormen konkretisiert wird und sich vom Grundrechtsverständnis im deutschsprachigen Rechtsraum teilweise unterscheidet, sondern beinhaltet auch eine andere Vorstellung von der Rolle des Staates im Leben der Menschen. Darüber hinaus ist Art. 2 VerfRF die einzige Norm, die die Pflichten des Staates direkt anspricht. In dieser Hinsicht scheint es kein Zufall zu sein, dass er am Anfang der Verfassung steht.

### **I. Verfassungsrechtliche Vorstellung im historischen Kontext**

#### **1. Historische Prämissen**

Die Untersuchung der russischen Verfassung kann für einen ausländischen Leser nicht ohne die Beschreibung des historischen Umfelds, in dem sie entstand, erfolgen. Dem Leser muss nämlich bewusst sein, dass die russische Verfassung, auch wenn sie sich den europäischen Werten verschreibt (vgl. Art. 17 Abs. 1)<sup>3</sup>, unter ganz anderen Umständen als die europäischen Verfassungen und die EMRK entstand und deshalb notwendigerweise in ihrer eigenen Vorstellung zu diesen letzteren nicht nur im Bereich des Sozialen, sondern auch Unterschiede instrumenteller Art aufweist.

Als die Sowjetunion zusammenbrach, hinterließ sie nicht nur wirtschaftliche Trümmer, sondern auch bestimmte Denkmuster in der Verstellung der Bürger von den Aufgaben des Staates. Die Tatsache, dass es seit knapp siebzig Jahren kein Privateigentum mehr gab<sup>4</sup>, bedingte freilich die völlige Abhängigkeit der Bürger von den sozialen Leis-

---

<sup>1</sup> Übersetzung nach Prof. Fincke: <http://www.verfassungen.net/rus/russland93-index.htm>, 27.05.2013.

<sup>2</sup> U 18.07.2012 N 19-П, СЗРФ 2012/31/4470; 30.06.2011 N 14-П, СЗРФ 2011/28/4261; 26.02.2010 N 4-П, СЗРФ 2010/11/1255; 16.06.2009 N 9-П, СЗРФ 2009/27/3382; 10.11.2009 N 17-П, СЗРФ 2009/48/5866; 05.04.2007 N 5-П, СЗРФ 2007/15/1820; 5.02.2007 N 2-П, СЗРФ 2007/7/932.

<sup>3</sup> *Савицкий В. М.*, О проекте Декларации прав и свобод человека и гражданина, в: Из истории создания Конституции Российской Федерации. Конституционная Комиссия: стенограммы, материалы, документы (1990-1993 гг.), Т. 2: 1991 год, Москва 2008 [*Савицкий В. М.*, Über das Projekt der Deklaration der Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger, in: Aus der Geschichte der Entstehung der Verfassung der Russländischen Föderation. Verfassungskommission: Stenogramme, Materialien, Dokumente (1990-1993), Bd. 2, 1991, Moskau 2008], S. 996, 998.

<sup>4</sup> Es galt Lenins Aussage: „Für uns sind alle Bereiche der Wirtschaft öffentlich-rechtlicher und nicht privater Art“, - zitiert nach: *Васильева Т. А.*, в: Лукашева Е. А. (ред.), Права человека, 2-е издание,

tungen des Staates. Das Verantwortungsbewusstsein für Privateigentum, dessen Unterhaltung und Kostentragung fehlt teilweise noch heute. Die politische Entscheidung der Verfassungskommission konnte unter diesen Umständen nur zugunsten einer sozialen Marktwirtschaft ausfallen.<sup>5</sup>

Auf der anderen Seite muss man sich ganz deutlich vor Augen führen, dass auch die kommunistische Vorstellung von der Rolle des Einzelnen im Staat nicht spurlos verschwinden konnte:<sup>6</sup> Jede der vier sowjetischen Verfassungen war von einer paternalistischen Sicht auf die Gesellschaft und den Einzelnen getragen, bekannte sich aber ausdrücklich zu Grundrechten. Die Verfassungen begriffen den Menschen jedoch in erster Linie nicht als Individuum, sondern als „Zelle der Gesellschaft“, Teil des wirtschaftlich-sozialen Systems und als einen unabdingbaren und aktiven Teilnehmer am politischen Leben. Dieser Umstand bedingte eine im Vergleich zu den europäischen Vorstellungen qualitativ andere Betrachtung von Grundrechten und der Möglichkeit ihrer Wahrnehmung und Einschränkung. Entsprechend schöpften die Grundrechte ihre Berechtigung ausschließlich aus der kommunistischen Ideologie und sind deshalb mit den heutigen Rechten und Freiheiten der Verfassung, welche im Lichte demokratischer Werte verstanden werden, nur wenig vergleichbar.<sup>7</sup> Darüber hinaus wurde die Idee der Menschen- oder Verfassungsrechte als von Geburt an gegebene und unantastbare Positionen von der kommunistischen Ideologie abgelehnt. Herrschend war die Theorie der vom Staat gewährten Rechte.

Die heutige Verfassung trat nach langen Beratungen und innenpolitischen Kämpfen<sup>8</sup>, legitimiert durch ein russlandweites erfolgreiches Referendum, am 12.12.1993<sup>9</sup> in Kraft. Eines der wichtigsten Anliegen ihrer Väter und Mütter war nun auch, neben der prakti-

Москва 2011 [Vasil'eva T. A., in: Lukaševa E. A. (Hrsg.), Menschenrechte, 2. Aufl., Moskau 2011], S. 370.

<sup>5</sup> Zu den Beratungen und der Entscheidung der Kommission zwischen dem „Nachtwächterstaat“ und der sozialen Marktwirtschaft s. *Эбзеев Б. С.*, *Личность и государство в России*, Москва 2011 [Ébzeev B. S., *Person und Staat in Russland*, Moskau 2011], S. 62ff m.w.N.; *Волков Л. Б.*, Штрихи к конституционному процессу. Несколько мемуарных страниц, в: *Из истории создания Конституции Российской Федерации*. Конституционная Комиссия: стенограммы, материалы, документы (1990-1993 гг.), Т. 6: Дополнительные, справочные, мемуарные матерьялы, Москва 2010 [Volkov L. B., *Streifzüge des Verfassungsprozesses. Einige Memoirensseiten*, in: *Aus der Geschichte der Entstehung der Verfassung der Russländischen Föderation*. Verfassungskommission: Stenogramme, Materialien, Dokumente (1990-1993), Bd. 6: Zusätzliche, Auskunfts-, Memoirenmaterialien, Moskau 2010 ], S. 726, 740.

<sup>6</sup> Ausführlich zu diesem Dilemma: *Волков Л. Б.*, Fn. 5, S. 726, 740; *Слободкин Ю. М.*, Гимн беспамятыству. Критические заметки члена Конституционной комиссии, в: *Из истории создания Конституции Российской Федерации*. Конституционная Комиссия: стенограммы, материалы, документы (1990-1993 гг.), Т. 1: 1990 год, Москва 2007 [Slobodkin Ju. M., *Hymne an die Vergesslichkeit. Kritische Anmerkungen eines Mitglieds der Verfassungskommission*, in: *Aus der Geschichte der Entstehung der Verfassung der Russländischen Föderation*. Verfassungskommission: Stenogramme, Materialien, Dokumente (1990-1993), Bd. 1, 1990, Moskau 2007], S. 855ff; *Эбзеев Б. С.*, Fn. 5, S. 62ff m.w.N.

<sup>7</sup> Zum Wandel dieses Verständnisses, *Авакьян С. А.*, *Конституционное право России*, 4-е издание, Москва 2011 [Avak'jan S. A., *Verfassungsrecht Russlands*, 4. Aufl., Moskau 2011], S. 668.

<sup>8</sup> Zur Ausarbeitung der neuen Verfassung ausführlich, *Авакьян С. А.*, Fn. 7, Глава 6; eine umfassende Darstellung findet sich bei *Румянцев О. Г.*, *Из истории создания конституции Российской Федерации*. Конституционная комиссия: стенограммы, материалы, документы (1990-1993 гг.), Москва 2007 [Rumjancev O. G., *Aus der Geschichte der Entstehung der Verfassung der Russländischen Föderation*. Verfassungskommission: Stenogramme, Materialien, Dokumente (1990-1993), Moskau 2007].

<sup>9</sup> 12.12.1993 ist der Tag des Referendums. Die Verfassung wurde aber erst am 25.12.1993 in der „Российская Газета“ veröffentlicht.

kablen Lösung der volkswirtschaftlichen Probleme und der Entscheidung für eines der möglichen Regierungssysteme, die Einführung eines Grundrechtsteils in die Verfassung. Ab sofort sollten die Grundrechte eine zentrale Rolle spielen und der Einzelne sollte vorrangig als Individuum mit unantastbarer Würde und Freiheit begriffen werden.<sup>10</sup> Gleichzeitig wird die neue Verfassung als eine durch die gegenwärtige Volksherrschaft gegebene und von dieser getragene gesellschaftliche Ordnung verstanden (Art. 3 VerFRF).<sup>11</sup>

Die Verfassung der Russländischen Föderation ist vor dem beschriebenen Hintergrund zu begreifen: Sie ist eine von demokratischer Intention getragene Rechtsnorm, welche die europäischen Grundrechtsideen zum Bestandteil des russischen Rechtssystems und der russischen Wirklichkeit machen sollte, die jedoch von den Einflüssen der kommunistischen (Rechts-)Vergangenheit in ihrem Selbstverständnis unmöglich frei gewesen sein konnte. Aus diesem Zusammenspiel resultierte schließlich ein qualitativ neues Verfassungsverständnis, welches den herkömmlichen Instituten neue Facetten verlieh.

## 2. Das Grundrechtsverständnis heute

Die Verfassung der Russländischen Föderation begreift die Grundrechte in der naturrechtlichen Tradition.<sup>12</sup> Dies äußert sich vor allem in den Formulierungen der Art. 2 und 17 Abs. 1 und 2 sowie Art. 55 Abs. 1 VerFRF<sup>13</sup>, welche jeweils davon sprechen, dass die Grundrechte des Menschen der höchste Wert seien, der Staat sie anerkennen, wahren und schützen muss; sie seien unveräußerlich und stehen jedem Menschen von Geburt an zu, wobei die ausdrücklich aufgezählten Grundrechte nicht als abschließender Katalog verstanden werden. Damit ist der Staat kein Grundrechtsgeber, sondern Beschützer und Garant dieser Rechtspositionen. Auch formuliert die VerFRF ihre Position menschenrechtsfreundlich: Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 VerFRF sehen die aufgezählten Grundrechte nicht als einen abschließenden Katalog an, vielmehr steht die VerFRF den Entwicklungen auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes offen gegenüber – sollten Rechtspositionen aufkommen, die auf dieser Ebene als gleich schutzwürdig angesehen

<sup>10</sup> Авакьян С.А., Fn. 7, S. 329, 668f.

<sup>11</sup> Авакьян С.А., Fn. 7, S. 370ff.

<sup>12</sup> Vgl. Мамут Л. С., Сегодняшнее о вчерашнем, в: Из истории создания Конституции Российской Федерации. Конституционная Комиссия: стенограммы, материалы, документы (1990-1993 гг.), Т. 6: Дополнительные, справочные, мемуарные материялы, Москва 2010 [Мамут Л. С., Das Heutige über das Gestrige, in: Aus der Geschichte der Entstehung der Verfassung der Russländischen Föderation. Verfassungskommission: Stenogramme, Materialien, Dokumente (1990-1993), Bd. 6, Zusätzliche, Auskunfts-, Memoirenmaterialien, Moskau 2008], S. 841f. Ob dies rechtsphilosophisch und – theoretisch – gut oder schlecht, richtig oder falsch sein soll, kann hier nicht vertieft werden. Das Menschenrechtsverständnis dient als feststehender Ausgangspunkt für den gegenwärtigen Sinn der Grundrechte und ihrer Rolle in der Gesellschaft. Dabei wird hier der Begriff des Naturrechts in seinem weitesten Verständnis verwendet; das bedeutet, dass damit zunächst einmal nur die Überpositivität der genannten Rechtsgüter zum Ausdruck gebracht werden soll. Auch der russische Begriff „естественное право“ wird von der heutigen russischen Rechtswissenschaft nicht etwa mit theologischen Gehalten besetzt. Er hat auch zum Teil eine andere Färbung als der deutsche Begriff des Naturrechts. Dies äußert sich insbesondere darin, dass im russischen Sprachverständnis damit „natürliches“ Recht, also gerade das überpositive Recht umschrieben wird und nicht etwa „göttliches“ Recht oder ähnliches. Solche Vorstellungen waren dem russischen Verfassungsgesetzgeber insbesondere vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen Ablehnung jeglicher Religion in der Sowjetunion schlicht fremd; vgl. dazu Эбзеев Б. С., Человек, народ, государство в конституционном строе Российской Федерации, 2-е изд., Москва 2013 [Эбзеев Б. С., Mensch, Volk und Staat in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Russländischen Föderation, 2. Aufl., Moskau 2013] S. 110ff.

<sup>13</sup> Эбзеев Б.С., Fn. 12, S. 184f.

werden, so sind auch diese durch die Verfassung geschützt.<sup>14</sup> Damit wird gleichzeitig anerkannt, dass die Menschenrechte durch die gegebene Staatsordnung nicht abschließend determiniert sind.

In diesem Zusammenhang darf der außerordentliche und nachhaltige Einfluss der kommunistischen Erfahrung nicht unterschätzt werden. Die VerfRF wurde von Menschen geschrieben, die von den vergangenen sieben Jahrzehnten kommunistischer Herrschaft nicht unberührt geblieben sein konnten. Sie entstand als Reaktion auf die Umbruchszeit der Achtziger- bis Neunzigerjahre des 20. Jahrhunderts in Russland. Die neue Verfassung musste nun der gegenwärtigen Situation gerecht werden und die Grundlage für einen demokratischen Staat schaffen. Sie sollte nach dem Willen ihrer Väter und Mütter auch im Einklang mit den völkerrechtlich anerkannten Prinzipien stehen.<sup>15</sup>

Die Entwicklungen im Bereich der Wirtschaft waren jedoch nicht der einzige Reflex der kommunistischen Vergangenheit. Als Nächstes konnte sich auch das Verständnis der Gesellschaft und des Staates als solchen von einem Tag auf den anderen nicht vollkommen wandeln. Zwar hatte der kommunistische Staat in der Praxis menschliche Freiheiten unterdrückt, doch war die Jahrzehnte lang gelehrte Idee die der Volksherrschaft und Gleichheit.<sup>16</sup> Einen Herrscher „von Gottes Gnaden“ gab es schon lange nicht mehr. Solche Gefahren waren vergessen und als tragende Ideen überholt, zugleich fand aber auch noch keine Aufarbeitung von Verbrechen der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetunion statt.<sup>17</sup>

Der Hintergrund des verfassungsgeberischen Grundverständnisses von Staat und Gesellschaft war und blieb damit ein anderer als in Europa. Man wollte das Volk nicht in erster Linie vor den Machthabern schützen. Man wollte ein Staats- und Gesellschaftssystem schaffen, in dem die Persönlichkeit und ihre Rechte anerkannt wären. Vor diesem Hintergrund versteht sich die VerfRF in erster Linie nicht als ein Abwehrmechanismus gegen den Staat, sondern vielmehr als eine Art Satzung der Gesellschaft.<sup>18</sup> Nach Meinung der russischen Rechtslehre darf diese Vorstellung jedoch nicht mit der ähnlichen Idee des Gesellschaftsvertrages verwechselt werden: Diese Idee sei notwendigerweise mit der Wechselseitigkeit von Rechten und Pflichten verbunden.<sup>19</sup> Eine solche Vorstellung ist aber nicht auf die geltende Ordnung und ihre Idee anwendbar.<sup>20</sup> Der Staat, als koordinierendes Organ, ist den unantastbaren Rechten (Art. 2, 17 Abs. 2 VerfRF) des Bürgers verpflichtet und nur zum Zwecke ihrer Verwirklichung existent. Seine Befugnisse sind durch die Verfassung bzw. die Grundrechte definiert und begrenzt.<sup>21</sup> Er kann dem Bürger die Grundrechte daher nicht aufgrund von Nichterfüllung seiner verfas-

<sup>14</sup> *Эбзеев Б. С.*, в: Зорькин В. Д. (ред.), Комментарий к Конституции Российской Федерации, 2-е изд., Москва 2011, ст. 55 [*Ébzeev B. S.*, in: Zor'kin V. D. (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung der Russländischen Föderation, 2. Aufl., Moskau 2011], S. 477.

<sup>15</sup> *Зорькин В. Д.*, Fn. 14, S. 9.

<sup>16</sup> Wobei letztere frei lich anders als heute bzw. nur im Klassensystem verstanden wurde.

<sup>17</sup> Dies ist leider bis heute nicht geschehen, vielmehr sind momentan rückläufige Tendenzen sichtbar.

<sup>18</sup> *Дедов Д. И.*, Соразмерность ограничения свободы предпринимательства, Москва 2002 [*Dedov D. I.*, Verhältnismäßigkeit der Einschränkung der Unternehmensfreiheit, Moskau 2002], S. 56ff.

<sup>19</sup> *Четвернин В. А.*, Конституция Российской Федерации. Проблемный комментарий, Москва 1997 [*Četvernin V. A.*, Die Verfassung der Russländischen Föderation. Problemkommentar, Moskau 1997], S. 14.

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> *Четвернин В. А.*, Российская конституционная концепция правопонимания, Конституционное право: Восточноевропейское обозрение 2003 [*Četvernin V. A.*, Russländisches Verfassungskonzept des Rechtsverständnisses, Verfassungsrecht: Osteuropäische Rundschau 2003], S. 28, 34. Anderer Ansicht *Мамут Л.С.*, Fn. 12, S. 841, 844, der davon spricht, dass Rechte ohne Pflichten undenkbar seien.

sungsrechtlichen oder anderen Pflichten entziehen oder verweigern.<sup>22</sup> Die VerfRF ist damit vorrangig als Ausdruck der Herrschaft des Rechts und der grundlegenden juristischen Werte zu begreifen.<sup>23</sup> Das Volk bzw. die Zivilgesellschaft wird als Staatsgewalt verstanden – der Staatsapparat dagegen als Vertretungsorgan („Agent der Gesellschaft und Person“).<sup>24</sup> Staat ist nun Gesellschaft bzw. eine besondere Form ihrer Existenz.<sup>25</sup>

Aus diesem Blickwinkel ist die Trennung zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht lediglich relativ bzw. methodischer Art. Das Volk gibt sich selbst Leitlinien einer eigenen Verhaltensordnung, welche in der Verfassung ihren Ausdruck finden. Seine Vertreter haben konkretisierende Regelungen zu treffen. Um es mit den Worten eines der Väter der russischen Verfassung zu sagen:

Die Verfassung beinhaltet ein gewisses Gesellschaftsmodell und legt seine Art fest und bestimmt die Regulierungseinflussnahme, d.h. in welche Richtung die Staatsorgane auf die Gesellschaft Einfluss nehmen müssen, um das ausgewählte Modell zu unterstützen.<sup>26</sup>

Vor diesem Hintergrund trägt also jede Norm sowohl staatlichen als auch privaten Interessen gleichsam Rechnung.<sup>27</sup> Da aber, ausgehend von diesem Verfassungsverständnis, die persönlichen Interessen gleichzeitig die staatlichen sind (nicht aber etwa umgekehrt, was Eigenschaft eines totalitären Regimes wäre) – und dies ist die Quintessenz des Art. 2 VerfRF – wird das Recht als solches, als Kompromiss gesellschaftlicher Interessen verstanden. Die Regelung dieses Prozesses ist Aufgabe des Staates, ja dieser ist ausschließlich dazu da, durch seine Tätigkeit den Rechten und Freiheiten seiner Bürger zur Geltung zu verhelfen. Damit spielt der Staat die Rolle des rechtlichen „Überbaus“ der Gesellschaft, eines sozialen Instruments zur Verwirklichung des Volkswillens. Die Verfassung ist das Grundgesetz für den Staat und die Gesellschaft, eine Art rechtlich-politischen, kollektivistisch gefärbten Modells gesellschaftlicher Organisation und Ordnung – ihr besonderer *modus vivendi*.<sup>28</sup>

<sup>22</sup> Четвернин В. А., Fn. 21, S. 28, 34; Эбзеев Б. С., Fn. 12, S. 182.

<sup>23</sup> Зорькин В. Д., Fn. 14, S. 11, 17.

<sup>24</sup> Авакьян С. А., К истории создания новой Конституции Российской Федерации: субъективные заметки, в: Из истории создания Конституции Российской Федерации. Конституционная Комиссия: стенограммы, материалы, документы (1990-1993 гг.), Т. 6: Дополнительные, справочные, мемуарные материалы, Москва 2010 [Avak'jan S. A., Zur Entstehungsgeschichte der Verfassung der Russländischen Föderation: Subjektive Anmerkungen, in: Aus der Geschichte der Entstehung der Verfassung der Russländischen Föderation. Verfassungskommission: Stenogramme, Materialien, Dokumente (1990-1993), Bd. 6, Zusätzliche, Auskunfts-, Memoirenmaterialien, Moskau 2010], S. 706, 713; Волков Л. Б., Fn. 6, S. 726, 741; Емельянов М. В., Постсоветская Конституция могла бы быть иной..., в: Из истории создания Конституции Российской Федерации. Конституционная Комиссия: стенограммы, материалы, документы (1990-1993 гг.), Т. 6: Дополнительные, справочные, мемуарные материалы, Москва 2010 [Emel'janov M. V., Die postsowjetische Verfassung könnte eine andere sein..., in: Aus der Geschichte der Entstehung der Verfassung der Russländischen Föderation. Verfassungskommission: Stenogramme, Materialien, Dokumente (1990-1993), Bd. 6, Zusätzliche, Auskunfts-, Memoirenmaterialien, Moskau 2010], S. 785, 786; Кутафин О. Е., Предмет конституционного права, Москва 2001 [Kuta'fin O. E., Objekt des Verfassungsrechts, Moskau 2001], S. 393; Эбзеев Б. С., Fn. 12, S. 181.

<sup>25</sup> Мамут Л. С., Fn. 12, S. 841, 844.

<sup>26</sup> Емельянов М. В., Fn. 25, S. 785f.

<sup>27</sup> Зорькин В. Д., Fn. 14, S. 11; Эбзеев Б. С., Fn. 12, S. 113f.

<sup>28</sup> Мамут Л. С., Fn. 12, S. 841, 844; Эбзеев Б. С., Fn. 5, S. 95f. Zur Begründung dieser Sicht zieht die russische Rechtslehre oft die Rechtsphilosophie zu Rate. So wird mit den Aussagen von Kant, Rousseau oder Locke argumentiert. So ist das Recht nach Kant „die Gesamtheit der Bedingungen, unter welchen die Willkür des einen mit der Freiheit des anderen im Hinblick auf das allgemeine Freiheitsgesetz“ vereint werden kann; bei Rousseau wird betont, dass dieser das Gesetz als eine Bedingung der

Unter diesen Prämissen gilt die VerfRF damit nicht vorrangig im vertikalen Staat-Bürger-Verhältnis, sie ist vielmehr als Ausdruck grundlegender gesellschaftlicher Werte zu begreifen.<sup>29</sup> Die Grundrechte sind daher nicht vorrangig als Abwehrmechanismen gegen staatliches Handeln<sup>30</sup> zu verstehen (obgleich sie selbstverständlich auch diesem Zweck dienen), sondern als natürliche Rechte, die jedem, vom Staat unabhängig, immanent sind.

Die VerfRF setzt die Verpflichtung des Staates zum Schutz der Grundrechte an den Anfang. Dies und auch die Regelung des Art. 16 VerfRF machen den Inhalt des Art. 2 VerfRF zu einem vorrangigen, ja zum obersten Prinzip des staatlichen Handelns. Darüber hinaus ist Art. 2 S. 2 VerfRF die einzige Norm der Verfassung der Russländischen Föderation, die ausdrücklich von den staatlichen Pflichten spricht. Damit werden Anerkennung, Wahrung und Schutz der Menschenrechte zur obersten staatlichen Aufgabe und Schranke staatlichen Handelns. Es ist das einzige, woran sich der Staat bei seiner Tätigkeit orientieren muss. Es ist sein Ziel und gleichzeitig seine Grenze.<sup>31</sup>

## II. Verankerung der Staatsidee in einzelnen Normen der Verfassung der Russländischen Föderation

### 1. Art. 2 VerfRF als Verankerung der allgemeinen Schutzpflicht des Staates

Mit den Worten „Anerkennung und Wahrung der Rechte und Freiheiten“ bringt Art. 2 VerfRF neben der Prämisse der Überpositivität der Grundrechte auch deren Abwehrfunktion zum Ausdruck. Daneben ist aber die Funktion der Norm als ausdrückliche Feststellung der staatlichen Schutzpflicht hinsichtlich der grundrechtlichen Position des Bürgers gegenüber diesem Letzteren festzuhalten. Nach Ansicht der Literatur ist der Staat gem. Art. 2 VerfRF auch zur Mitwirkung bei der Wahrnehmung der Grundrechte durch die Bürger verpflichtet.<sup>32</sup> Er muss hierzu entsprechend günstige Bedingungen in Form von Einrichtungen und effektiven Rechtswegen schaffen und diese durch ausreichende Finanzierung unterstützen.<sup>33</sup> Überdies muss er sie vor Übergriffen Dritter schützen.<sup>34</sup> Ei-

---

gesellschaftlichen Existenz überhaupt betrachtete; und Locke unterstrich, ohne Einverständnis der Gesellschaft gäbe es erst gar kein Gesetz. Auch aus diesen Aussagen wird die Berechtigung des russischen Verfassungsverständnisses hergeleitet. Z. B.: *Баренбойм П. Д.*, Кант как отец Конституции России, Законодательство и экономика, 2009 N 9 [*Varenbojm P. D.*, Kant als Vater der Verfassung der Russländischen Föderation, Gesetzgebung und Wirtschaft, 2009 N 9], S. 5; *Дедов Д. И.*, Fn. 18, S. 60ff; *Лукашева Е. А.*, Fn. 4, S. 280ff; *Эбзеев Б. С.*, Fn. 5, S. 131ff.

<sup>29</sup> *Зорькин В. Д.*, Fn. 14, S. 17.

<sup>30</sup> Das Staat-Bürger-Verhältnis wird gerade nicht als Antagonismus aufgefasst. Dies liegt daran, dass der Staat in seiner Funktion als Regulierungsmechanismus der Gesellschaft selbst begriffen und dieser deshalb nicht als entgegengesetzt wahrgenommen wird.

<sup>31</sup> *Колесова Н. С.*, in: *Лукашева Е. А.* (ред.), Fn. 4, S. 153; *Эбзеев Б. С.* umschreibt diese Funktion treffend und bildlich als „Zaum“, Fn. 14, ст. 2, S. 69.

<sup>32</sup> *Лукашева Е. А.*, in: *Лукашева Е. А.* (ред.), Fn. 4, S. 213; *Эбзеев Б. С.*, Fn. 13, S. 185.

<sup>33</sup> *Бархатова Е. Ю.*, Комментарий к Конституции Российской Федерации (постатейный), Москва 2010 [*Barchatova E. Ju.*, Kommentar zur Verfassung der Russländischen Föderation (nach Artikeln), Moskau 2010], ст. 2, S. 3; *Пяткина С. А.*, в: *Ожуньков Л. А.*, Комментарий к Конституции Российской Федерации, 2-е изд., Москва 1996 [*Pjatkina S. A.*, in: *Okun'kov L. A.* (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung der Russländischen Föderation, 2. Aufl., Moskau 1996], ст. 2, S. 17 und *Сырых В. М.*, а.а.О., Вступление к главе 1, S. 17; *Садовникова Г. Д.*, Комментарий к Конституции Российской Федерации (постатейный), Москва 2006 [*Sadovnikova G. D.*, Kommentar zur Verfas-

ner Grundrechtsverletzung muss vorgebeugt und, wenn sie bereits stattgefunden hat, soll sie geahndet werden.<sup>35</sup>

So hat das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation in seinem Urteil vom 1.12.1997<sup>36</sup> in Bezug auf den Schadenersatzanspruch der Bürger im Zusammenhang mit der Tschernobyl-Katastrophe entschieden, dass das Ausmaß der Katastrophe eine eigene Art der Beziehungen zwischen dem Staat und den Bürgern entstehen ließ. Der Staat habe nämlich im Einklang mit Art. 2, 18 VerFRF im Hinblick auf die Grundrechte der Bürger auf die wohlbehaltene Umwelt und verlässliche Informationen darüber i.S.d. Art. 42 VerFRF, die Freizügigkeit i.S.d. Art. 27 VerFRF, das Recht auf Wohnung i.S.d. Art. 25, 40 VerFRF und das Recht auf das Leben und die körperliche Unversehrtheit i.S.d. Art. 20 Abs. 1 VerFRF gem. Art. 53 VerFRF den Opfern den entstandenen Schaden unabhängig von bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten, die zum damaligen Zeitpunkt nicht ausreichend waren, zu ersetzen.<sup>37</sup> In diesem Judikat spiegelte sich wiederum die Janusköpfigkeit der grundrechtlichen Positionen. Auf der einen Seite sei der Staat Garant der Grundrechte. Um diesen zur Geltung zu verhelfen, müsste er hier Schadenersatz für das grundrechtsverletzende Ereignis unabhängig von den geltenden Rechtsnormen leisten. Nach den damaligen Gesetzen wäre der Schadenersatz sonst nicht ausreichend. Der zugefügte Schaden sei zwar letztlich tatsächlich nicht ersetzbar. Doch habe der Staat es anzustreben, den Schaden in möglichst großem Umfang zu ersetzen. Auf der anderen Seite habe der Staat die jeweiligen grundrechtlichen Positionen zu schützen. Diese Pflicht des Staates erwachse aber gleichzeitig aus dem Recht der gegenwärtigen und der zukünftigen Generationen auf den Schutz vor radioaktiver Strahlung. Dies korreliere letztlich mit dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip i.S.d. Art. 1, 2 und 7 VerFRF. Auch daraus folgt nach Ansicht des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation eine staatliche Schadenersatzpflicht.<sup>38</sup> Zum Schluss spricht sich das Verfassungsgericht für einen uneingeschränkten Zugang der Bürger zu den Gerichten im Falle einer Grundrechtsverletzung durch ein verfassungswidriges Gesetz aus. Der effektive Schutz der Grundrechte, so die Verfassung der Russländischen Föderation, setze die Möglichkeit des Rechtsweges voraus. Nur so könnten die Betroffenen ihre Grundrechte auch tatsächlich wahrnehmen.<sup>39</sup>

Aus dieser Feststellung lässt sich zum einen folgern, dass aus der Regelung des Art. 2 VerFRF in Bezug auf jedes einzelne Grundrecht auch eine staatliche Schutzpflicht neben der abwehrrechtlichen Rechtsposition erwächst.<sup>40</sup> Die Schutzpflicht erfasst alle Staatsgewalten, primär aber den Gesetzgeber, der deshalb (und gem. Art. 17 Abs. 3) dazu berufen ist, die Grundrechte der einen zugunsten der Grundrechte anderer einzu-

---

sung der Russländischen Föderation (nach Artikeln), Moskau 2006], ст. 2, S. 3; *Эбзеев Б. С.*, Fn. 14, ст. 2, S. 70.

<sup>34</sup> *Эбзеев Б. С.*, Fn. 12, S. 185ff.

<sup>35</sup> *Дмитриев Ю. А.*, в: *Дмитриев Ю. А.* (ред.), Конституция Российской Федерации, Научно-практический постатейный Комментарий, Москва 2007 [*Dmitriev Ju. A.*, in: *Dmitriev Ju. A.* (Hrsg.), Die Verfassung der Russländischen Föderation, wissenschaftlich-praktischer Kommentar nach Artikeln, Moskau 2007], ст. 2, S. 7.

<sup>36</sup> U 1.12.1997 N 18-П, CЗРФ 1997/50/5711.

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> Ebd.

<sup>39</sup> Ständige Rspr.: U 26.02.2010 N 4-П, CЗРФ 2010/11/1255; 16.05.2007 N 6-П, CЗРФ 2007/22/2686; 14.07.2005 N 8-П, CЗРФ 2005/30(П)/3199; 20.02.2006 N 1-П, CЗРФ 2006/10/1145; 08.12.2003 N 18-П, CЗРФ 2003/51/5026; 14.05.2003 N 8-П, CЗРФ 2003/21/2058; 28.05.1999 N 9-П, CЗРФ 1999/23/2890.

<sup>40</sup> U 10.11.2009 N 17-П, CЗРФ 2009/48/5866; 05.04.2007 N 5-П, CЗРФ 2007/15/1820; 19.06.2002 N 11-П, CЗРФ 2002/27/2779.

schränken.<sup>41</sup> Diesem Auftrag ist in Art. 55 VerfRF ein fester Rahmen verliehen. Daraus folgt zum anderen, dass dem Bürger aber auch die Möglichkeit gegeben werden muss, seine Verletzung als Verletzung eines Bestandteils grundrechtlicher Position gerichtlich geltend zu machen.

## 2. Schutzpflicht des Staates als Grundlage der subjektiven Dimension der Grundrechte

Ob aus dieser staatlichen Schutzpflicht i.S.d. Art. 2 VerfRF auch ein subjektives Recht des Bürgers erwächst, ist in der russischen Literatur noch nicht abschließend geklärt. So meint *Ėbzeev*, das Recht auf Schutz sei nicht mit der tatsächlichen staatlichen Pflicht gleichzusetzen.<sup>42</sup> Die Pflicht, Grundrechte zu schützen sei nach seiner Meinung unmittelbar mit der Rechtsverletzung durch den Staat verbunden. Das Recht auf den Schutz wird damit nur dann zu einem subjektiven, wenn die Grundrechtsverletzung durch das Handeln staatlicher Organe eintrat. Dagegen ist die staatliche Verpflichtung zum Schutz gegen Übergriffe Dritter „als Teil der normativen Charakteristik eines der Prinzipien der Verfassung“ lediglich ein Element eines objektiv-rechtlichen Auftrags an den Staat, der von diesem noch in Gesetzen konkretisiert werden muss. Die Letzteren verankerten dann die jeweiligen subjektiven Ansprüche gegen die Dritten. Dieser Auftrag soll sich deshalb darin erschöpfen, die jeweiligen Rechtsschutzmechanismen zu schaffen.<sup>43</sup> Eine Begründung dieser Position bleibt der Autor jedoch schuldig. Es lässt sich vermuten, dass diese Behauptung der überkommenen Definition des subjektiven Rechts aus der sowjetischen Vergangenheit entstammt. Danach wurde das subjektive Recht als das durch die Gesetze gewährleistete Maß des möglichen Verhaltens verstanden.<sup>44</sup> Letztlich sehen die Anhänger dieser Position die Subjektivität des Rechts nur im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis entstehen.<sup>45</sup>

Der Wortlaut des Art. 2 VerfRF trifft jedoch keine Differenzierung zwischen den Wirkungsdimensionen der einzelnen Positionen. Es lässt sich deshalb argumentieren, dass die Anerkennung, Wahrung und der Schutz, als Auftrag an den Staat, erst im Sinne eines einheitlichen Auftrags die Grundrechte zu garantieren vermögen. Dabei meint der Ausdruck „Wahrung“ gerade die staatlichen Grundrechtsverletzungen. „Schutz“ ist dagegen von dem allgemeinen Wortverständnis her immer gegen Angriffe Dritter gerichtet. Damit bleibt bei der Ansicht *Ėbzeevs* unklar, warum diese einzelnen Elemente als Teilstücke eines umfassenden Auftrages, welcher auch als das oberste Prinzip an der Spitze der Verfassung steht, unterschiedliche Wirkung haben sollen. Vielmehr liegt es nahe, den Schluss dahingehend zu ziehen, dass alle diese Elemente mit der Verletzung eines Grundrechts eine subjektive Rechtsposition gegenüber dem Staat begründen sollen.<sup>46</sup> Der

<sup>41</sup> U 10.07.2007 N 9-П, СЗРФ 2007/29/3744; 05.04.2007 N 5-П, СЗРФ 2007/15/1820; 20.04.2006 N 4-П, СЗРФ 2006/18/2058; 20.02.2006 N 1-П, СЗРФ 2006/10/1145; 24.04.2003, СЗРФ 2003/18/1748; *Кутафин О. Е.*, Fn. 24, S. 375.

<sup>42</sup> *Эбзеев Б. С.*, Fn. 12, S. 187.

<sup>43</sup> *Эбзеев Б. С.*, Fn. 14, ст. 2, S. 72.

<sup>44</sup> *Братусь С. Н.*, Субъекты гражданского права, Москва 1950 [*Bratus' S. N.*, Subjekte des Zivilrechts, Moskau 1950], S. 11.

<sup>45</sup> Ausführlich zur Entwicklung dieser Theorie *Вумпук Н. В.*, Общая теория правового положения личности, Москва 2008 [*Vitruk N. V.*, Die allgemeine Theorie der Rechtsstellung der Person, Moskau 2008], S. 229ff.

<sup>46</sup> *Филатов С. А.*, Конституция как гарант демократии, в: Из истории создания Конституции Российской Федерации. Конституционная Комиссия: стенограммы, материалы, документы (1990-1993 гг.), т. 4/3: 1993, Москва 2008 [*Filatov S. A.*, Verfassung als Garant der Demokratie, in:

Inhalt dieser Pflicht soll sich dabei nach der Art der jeweiligen Verletzung richten. Nur unter diesem Blickwinkel kann das Prinzip des Art. 2 VerFRF auch tatsächlich funktionsfähig sein.

Die eigentliche Art und der Gestaltungsrahmen solcher staatlichen Pflichten i.S.d. Art. 2 VerFRF hängt aber letztlich von der jeweiligen Grundrechtsposition ab. Also davon, welches Grundrecht in seinem Schutzbereich eingeschränkt wurde. Erst dieser verleiht der Schutzpflicht naturgemäß ihren Inhalt.

Indem Art. 2 VerFRF die Wirkung der Grundrechte zwischen dem Staat und den Bürgern regelt, stellt er die Grundlage sämtlicher solcher Rechtsverhältnisse dar. Art. 2 VerFRF verankert ausdrücklich die Schutzpflichten des Staates sowohl hinsichtlich sämtlicher Grundrechte der Verfassung der Russländischen Föderation als auch der Menschenrechte und anderer vergleichbarer Rechtspositionen (Art. 17 Abs. 2, Art. 55 Abs. 1 VerFRF) und folgert daraus gleichzeitig eine abwehrrechtliche Position des Bürgers gegenüber dem Staat.<sup>47</sup> Darin besteht der wesentliche Unterschied zu dem in Westeuropa verbreiteten Grundrechtsverständnis, wonach die Grundrechte vorrangig Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat sind. Als ein verfassungsrechtliches Prinzip ist die Schutzpflicht für die Verfassung der Russländischen Föderation die Grundlage aller weiteren Regelungen im Bereich des staatlichen Handelns, die eine Erweiterung ihres Anwendungsbereichs nicht ausschließt. Daneben bildet sie auch die negative Grenze<sup>48</sup> im vertikalen Verhältnis zwischen Bürger und Staat.

### 3. Unmittelbare Wirkung der Verfassung und direkte Wirkung der Grundrechte

In diesem Zusammenhang sind auch die Institute der direkten Wirkung der Verfassung i.S.d. Art. 15 Abs. 1 VerFRF und der unmittelbaren Wirkung der Grundrechte i.S.d. Art. 18 VerFRF zu betrachten.<sup>49</sup>

Die beiden Rechtsinstitute gehen dabei an die Wirkung verfassungsrechtlicher Bestimmungen von unterschiedlichen Seiten heran.<sup>50</sup> Die „direkte“ Wirkung der Verfassung i.S.d. Art. 15 Abs. 1 S. 1 VerFRF stellt eine allgemeine Umschreibung verfassungsrechtlicher Geltungskraft dar und folgt bereits aus der ersten Aussage des Satzes, also ihrer höchsten Kraft. Dies bedeutet, dass auch der zweite Satz, der besagt, dass die Gesetze und andere Rechtsnormen der Verfassung nicht widersprechen dürfen, ebenfalls aus dem ersten folgt. Direkte Wirkung bedeutet aber noch mehr: Zum einen bedürfen die Verfassungsnormen zu ihrer Geltung grundsätzlich keiner konkretisierenden Rechtsnormen.<sup>51</sup> Dies war für die Urheber der Verfassung insbesondere vor dem Hintergrund der verfas-

---

Aus der Geschichte der Entstehung der Verfassung der Russländischen Föderation. Verfassungskommission: Stenogramme, Materialien, Dokumente (1990-1993), Bd. 4/3: 1993, Moskau 2008 ], S. 1031f.

<sup>47</sup> Бархатова Е. Ю., Fn. 33, ст. 2, S. 3; Пяткина С. А., Fn. 33, ст. 2, S. 17 und Сырых В. М., а.а.О., Вступление к главе 1, S. 13; Садовникова Г. Д., Fn. 33, ст. 2, S. 3; Эбзеев Б. С., Fn. 14, ст. 2, S. 66.

<sup>48</sup> Эбзеев Б. С., Fn. 14, ст. 2, S. 69, 73.

<sup>49</sup> In der Übersetzung von Fincke wird fälschlicherweise in beiden Artikeln derselbe Begriff der „unmittelbaren Wirkung“ verwendet. Dagegen unterscheidet der Originaltext zwischen „прямое действие“ (direkte Wirkung) in Art. 15 Abs. 1 und „непосредственное действие“ (unmittelbare Wirkung) im Art. 18. Da die Verfassung mit unterschiedlichen Begriffen operiert, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese synonym verwendet werden. Vielmehr sprechen dieser Umstand und die Tatsache, dass sie die Wirkung unterschiedlicher Objekte umschreiben, dafür, dass es sich auch um unterschiedliche Arten dieser Objekte handeln muss.

<sup>50</sup> Эбзеев Б. С., Fn. 5, S. 284.

<sup>51</sup> Кутафин О. Е., Fn. 24, S. 176; Эбзеев Б. С., Fn. 5, S. 280f. Im Kontext des Steuerrechts vgl. U 27.05.2003 N 9-П, СЗРФ 16.06.2003/24/243, п. 2.

sungsrechtlichen Vergangenheit Russlands keine Selbstverständlichkeit gewesen – ihnen war deshalb wichtig, dass das neue Grundgesetz kein „dekorativer Schmuck“ der Gesellschaft, sondern eine funktionierende Rechtsnorm sein sollte.<sup>52</sup> Die VerfRF kann so in manchen Fällen auch direkt angewendet werden.<sup>53</sup> Zum anderen verlieren sie ihre Geltungskraft auch im Falle der Existenz solcher Normen nicht.<sup>54</sup> Damit werden die Normen der Verfassung der Russländischen Föderation ins Zentrum des staatlichen Lebens gerückt, wo sie eine direkte regulierende Rolle mittels ihres Wertesystems spielen sollen.<sup>55</sup> Daraus folgt gleichzeitig, dass ihre direkte Wirkung die Verfassung zum objektiven Recht macht<sup>56</sup> und die Staatsorgane dazu anhält, die einfachen Rechtsnormen im Einklang mit der Verfassung, die ihren einzigen Maßstab darstellt, auszulegen.<sup>57</sup>

Die unmittelbare Wirkung der Grundrechte i.S.d. Art. 18 S. 1 VerfRF kann als Unterfall der direkten Wirkung der Verfassung verstanden werden.<sup>58</sup> Dieser Schluss kann bereits deshalb gezogen werden, weil die Grundrechte als Teil der Verfassung i.S.d. Art 15 Abs. 1 VerfRF ebenfalls direkt wirken. Unterstützt wird diese Feststellung durch den zweiten Satz der Norm, der davon spricht, dass sie „den Sinn, den Inhalt und die Anwendung der Gesetze, die Tätigkeit der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt sowie der örtlichen Selbstverwaltung bestimmen und durch die Rechtsprechung gewährleistet werden“, was, wie wir gesehen haben, Aspekte der direkten Wirkung der Verfassung darstellt. Damit können die Verfassungsnormen also sowohl unmittelbar als auch mittelbar gelten.<sup>59</sup>

Die unmittelbare Wirkung umschreibt also als Unterfall der direkten Wirkung die Geltung der Grundrechte als Rechtsnormen und die daraus folgende Notwendigkeit ihrer Beachtung (diese findet ihren Niederschlag bereits in Art. 15 Abs. 2 VerfRF) unabhängig von der Existenz einer konkretisierenden Rechtsnorm<sup>60</sup>, welche ohnehin nur der Konkretisierung grundrechtlicher Positionen und der Regelung ihrer Geltendmachung dient. Der neue Aspekt, der hinzukommt, ist die subjektive Wirkung dieser Rechte. Mit der unmittelbaren Wirkung wird der Person ein subjektives Recht auf die Grundrechts-

<sup>52</sup> *Авакьян С. А.*, Fn. 7, S. 161, 334; *Лукашева Е. А., Лукашева Е. А.* (ред.), Fn. 4, S. 210; *Ряховская Т. И.*, К вопросу о роли Конституционного Суда в сфере обеспечения прямого действия Конституции Российской Федерации, *Вестник Томского государственного университета*, 2008, N 309 [*Rjachovskaja T. I.*, Zur Frage der Rolle des Verfassungsgerichts im Bereich der Gewährleistung der direkten Wirkung der Verfassung der Russländischen Föderation, *Informationsblatt der Tomsker Staatlichen Universität*, 2008, N 309], S. 127; *Эбзеев Б. С.*, Fn. 5, S. 277.

<sup>53</sup> Plenarurteil des Obersten Gerichtshofs der Russländischen Föderation U 31.10.1995 N 8 (in der Fassung vom 06.02.2007), *Российская Газета* 247/28.12.1995, n. 2.

<sup>54</sup> *Авдеенкова М. П.*, Fn. 35, ст. 15, S. 30; *Эбзеев Б. С.*, Fn. 14, ст. 15, S. 153.

<sup>55</sup> *Кутафин О. Е.*, *Российский конституционализм*, Москва 2008 [*Kutaġin, O. E.*, *Russischer Konstitutionalismus*, Moskau 2008], S. 137.

<sup>56</sup> *Эбзеев Б. С.*, Fn. 5, S. 277.

<sup>57</sup> Plenarurteil des Obersten Gerichtshofs der Russländischen Föderation U 31.10.1995 N 8 (in der Fassung vom 06.02.2007), *Российская Газета* 247/28.12.1995. „Die in der Verfassung der Russländischen Föderation verankerte Bestimmung über die höchste juristische Kraft und direkte Wirkung der Verfassung bedeutet, dass alle Verfassungsnormen vor den Gesetzen und untergesetzlichen Rechtsakten Vorrang haben, infolgedessen sich die Gerichte bei der Entscheidung konkreter Sachen, von der Verfassung der Russischen Föderation leiten lassen müssen.“

<sup>58</sup> *Лукашева Е. А.*, Fn. 4, S. 210; *Эбзеев Б. С.*, Fn. 5, S. 284.

<sup>59</sup> *Эбзеев Б. С.*, Fn. 5, S. 281f.

<sup>60</sup> Plenarurteil des Obersten Gerichtshofs der Russländischen Föderation U 31.10.1995 N 8 (in der Fassung vom 06.02.2007), *Российская Газета* 247/28.12.1995; vgl. auch Entscheidungen des Verfassungsgerichts B 22.05.1996 N 63-О, ConsultantPlus; U 13.06.1996 N 14-П, СЗРФ 1996/26/3185; vgl. dazu auch *Бархатова Е.Ю.*, Fn. 33, S. 15; *Конихова И. А.*, Fn. 35, S. 42; *Садовникова Г. Д.*, Fn. 33, S. 11.

durchsetzung wiederum unabhängig von der Existenz einer konkretisierenden Rechtsvorschrift verliehen.<sup>61</sup> In dem bereits erwähnten Plenarbeschluss zählt das Oberste Gericht ausdrücklich nicht abschließend die Fälle auf, in denen die Gerichte die Grundrechte selbst anzuwenden haben (im Gegensatz zur grundrechtskonformen Auslegung).<sup>62</sup>

Diese Sicht entspricht auch der herrschenden Ansicht in der russischen Literatur. So meint *Ėbzeev*, dass die Unmittelbarkeit der Wirkung darin besteht, dass die Grundrechte bereits selbst, also in Abwesenheit konkretisierender Normen, den Gesetzgeber, die Exekutive und die Rechtsprechung verpflichten, wobei ihr grundlegender Aspekt in der Verankerung der subjektiven Wirkung der Grundrechte in der Verfassung als wirksamstem Mechanismus, der die Wahrung dieser Rechte garantiert, besteht.<sup>63</sup> Geht man davon aus, dass die subjektive Rechtsposition der Bürger bereits durch Art. 2 S 1 VerfRF begründet wurde, so würde Art. 18 VerfRF nur eine klarstellende Funktion zukommen.

#### 4. Verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit

Die gezogenen Schlüsse lassen sich auch durch das Institut der verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit bestätigen. Darunter versteht man in der russischen Literatur eine Art der juristischen Verantwortlichkeit von Staat, Verfassungsorganen und ihren Teilen sowie der Bürger selbst für die Verletzung verfassungsrechtlicher Normen.<sup>64</sup> Dies ergibt sich zum einen aus Art. 15 Abs. 2 VerfRF, wonach nicht nur Staatsorgane und Amtsträger, sondern auch Bürger und deren Vereinigungen die Verfassungsvorschriften zu befolgen haben.<sup>65</sup> Daneben ergibt sich die verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit des Staates in Bezug auf Grundrechtsverletzungen jeder Art aber direkt aus Art. 2 VerfRF<sup>66</sup>, wobei sich die Rechtsfolge in Form eines Amtshaftungsanspruchs aus Art. 53 VerfRF ergibt. Wichtig erscheint hier auch anzumerken, dass sich die verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit natürlicher Personen gem. Art. 15 Abs. 2 VerfRF nur auf die Bürger bezieht.<sup>67</sup> Dies ist auch folgerichtig: Geht man von der Rolle der russischen Verfassung als eines Lebenskonsenses einer konkreten Gesellschaft aus, so kann dieser naturgemäß keine Dritten verpflichten. Die Ausländer trifft deshalb grundsätzlich keine verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit.

Die in der Verfassung verankerte Verantwortlichkeit ist oft durch besondere Gesetze konkretisiert. In diesem Falle bestimmt sich die Haftung nach dem jeweiligen speziellen Gesetz.<sup>68</sup> Deshalb kommt der verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit in vielen Bereichen nur subsidiäre bzw. grundlegende Bedeutung zu (Paradebeispiel ist hier die in Art.

<sup>61</sup> Zum Paradebeispiel ist in dieser Hinsicht folgende Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation geworden: U 23.11.1999 N 16-П, СЗРФ 1999/51/6363. Vgl. auch *Лукашева Е. А.*, Fn. 4, S. 210f; *Пяткина С. А.*, Fn. 33, ст. 18, S. 42; *Садовникова Г. Д.*, Fn. 33, ст. 18, S. 11.

<sup>62</sup> Plenarurteil des Obersten Gerichtshofs der Russländischen Föderation U 31.10.1995 N 8 (in der Fassung vom 06.02.2007), *Российская Газета* 247/28.12.1995; vgl. z.B. auch Verfassungsgericht В 22.05.1996 N 63-О, ConsultantPlus.

<sup>63</sup> *Эбзеев Б. С.* Fn. 5, S. 284. Ihm folgt *Кутафин*, vgl. *Кутафин О. Е.*, Fn. 24, S. 177f; so auch *Лукашева*, vgl. *Лукашева Е. А.*, Fn. 4, S. 210.

<sup>64</sup> *Кутафин О. Е.*, Fn. 24, S. 390, 419, anderer Ansicht in Bezug auf den Adressatenkreis *Шон Д. Т.*, *Конституционная ответственность, Государство и право*, 1995, N 7 [*Шон Д. Т.*, Verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit, Staat und Recht, 1995, N 7], S. 35.

<sup>65</sup> Das Institut der verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit ist in seinen Einzelheiten in der russischen Literatur umstritten vgl. z. B. *Кутафин О. Е.*, Fn. 24, S. 385ff; *Шон Д. Т.*, Fn. 64, S. 35ff.

<sup>66</sup> *Эбзеев Б. С.*, Fn. 12, S. 187.

<sup>67</sup> So auch *Кутафин О. Е.*, Fn. 24, S. 422.

<sup>68</sup> *Кутафин О. Е.*, Fn. 24, S. 391.

278 UKRF<sup>69</sup> konkretisierte Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 3 Abs. 4 VerFRF), im Staatsorganisationsrecht kommt sie dagegen oft zur direkten Anwendung.<sup>70</sup>

Entsprechend ihrer besonderen Art und Funktion unterscheidet sich die rein verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit von den besonderen Arten (wie z. B. strafrechtliche Verantwortlichkeit) dadurch, dass sie keinen Bestrafungs- oder Kompensationscharakter im herkömmlichen Sinne hat.<sup>71</sup> Ihre Sanktionen, als Maß der Verantwortlichkeit, sind vor allem die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit von Rechtsnormen oder Verwaltungsakten, die auch rückwirkend sein kann (Art. 125 Abs. 2 VerFRF)<sup>72</sup>; vorzeitige Auflösung eines Organs bzw. Amtsenthebung (z. B. Art. 117 Abs. 2, 93, 129 Abs. 2 VerFRF); gegenüber den Bürgern ist vor allem Art. 32 Abs. 3 VerFRF zu nennen, der das passive Wahlrecht der Inhaftierten einschränkt.<sup>73</sup>

Die verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit stellt damit eine logische Fortführung der „flachen Idee“ des Staatsaufbaus dar: Die Verletzung verfassungsrechtlicher Normen ist mit der Verletzung des gesellschaftlich-politischen Konsenses gleichbedeutend und zieht Rechtsfolgen für alle Verfassungssubjekte nach sich.<sup>74</sup>

## 5. Verfassungsrechtliche Pflichten im System der Verfassung der Russländischen Föderation

### a) Ein Überblick

Die wichtigste staatliche Pflicht ist die, die Grundrechte anzuerkennen, zu wahren und zu schützen (Art. 2 S. 2 VerFRF). Um dieser willen Pflicht existiert der Staat.

Daneben normiert die VerFRF aber auch ausdrücklich die Pflichten der Bürger. So legt die VerFRF teils nur den Bürgern, teils allgemein allen Menschen einige Verhaltenspflichten auf. Auch diese Entwicklung im Verfassungsrecht ist zumindest zum Teil durch den Einfluss der Rechtsdoktrin aus der vergangenen Zeit zu erklären.<sup>75</sup>

So müssen die Bürger und ihre Vereinigungen die Verfassung befolgen (Art. 15 Abs. 2 VerFRF) (s. bereits oben unter 4.); jeder muss bei Ausübung seiner Grundrechte die Grundrechte anderer beachten (Art. 17 Abs. 3 VerFRF); Art. 38 Abs. 2 VerFRF legt den Eltern die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder auf; Art. 43 Abs. 4 S. 2 VerFRF verpflichtet Eltern, ihren Kindern den Zugang zur Ausbildung zu gewährleisten; gem. Art. 44 Abs. 3 VerFRF muss jeder das historische und kulturelle Erbe und Denkmäler erhalten und bewahren; Art. 57 VerFRF verankert die Pflicht zur Steuerzahlung; Art. 59 VerFRF verpflichtet zum sorgsamem Umgang mit der Natur; Art. 59 VerFRF legt den russischen Bürgern die allgemeine Wehrpflicht auf usw. Dabei formuliert die Verfassung die Pflichten des Bürgers sowohl direkt als solche als auch als Verbote.<sup>76</sup>

<sup>69</sup> Ugolovnyj Kodeks Rossijskoj Federacii [Strafgesetzbuch der Russländischen Föderation].

<sup>70</sup> *Кутафин О.Е.*, Fn. 24, S. 392.

<sup>71</sup> *Кутафин О.Е.*, Fn. 24, S. 393.

<sup>72</sup> *Кутафин О.Е.*, Fn. 24, S. 402f.

<sup>73</sup> Keine solche Sanktion stellt die Möglichkeit der Grundrechtseinschränkung im Falle des Ausnahmezustandes i.S.d. Art. 56 Abs. 1 VerFRF dar, da es sich hierbei um eine präventive Maßnahme handelt, die in keiner Verbindung mit den Handlungen der jeweiligen Person steht, deren Rechte eingeschränkt werden, anderer Ansicht *Кутафин О.Е.*, Fn. 24, S. 412.

<sup>74</sup> *Кутафин О.Е.*, Fn. 24, S. 434.

<sup>75</sup> So zitiert z. B. *Витрук Н. В.*, Fn. 45, S. 248, ausschließlich Quellen aus der sowjetischen Zeit.

<sup>76</sup> Zu der Typologie von Pflichten: *Эбзеев Б. С.*, Fn. 5, S. 243ff.

Manche dieser verfassungsrechtlichen Pflichten könnten dabei als direkte Korrelate der Grundrechte aufgefasst werden. Die anderen dagegen sind scheinbar eigenständige verfassungsrechtliche Institute. Überdies wird in der Literatur anerkannt, dass die Grundrechte des einen, auch ohne eine ausdrückliche Regelung, die anderen zu ihrer Beachtung verpflichten.<sup>77</sup> Dies scheint im Lichte der Art. 15 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 VerFRF und der daraus folgenden direkten Wirkung der Grundrechte auf die Rechtsverhältnisse unter den Bürgern folgerichtig. So resultiert aus dem Grundrecht auf das Leben i.S.d. Art. 20 Abs. 1 VerFRF das Verbot, einen Menschen zu töten. Die strafrechtliche Folge stellt eine Sanktion dar<sup>78</sup>, welche sich aus dem russischen Grundrechtsverständnis heraus als eine Folge der Wechselwirkung zwischen den Grundrechten und -pflichten eines jeden und den Schutzpflichten des Staates ergibt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Formulierung des Art. 24 Abs. 1 VerFRF im Gegensatz zu seinem zweiten Absatz.<sup>79</sup> Der erste Absatz ist in Bezug auf das Verbot des Sammelns und Verwendens von privaten Informationen Dritter allgemein, der zweite Absatz ist dagegen nur an die öffentlichen Gewalten adressiert. Freilich ist der Gegenstand des zweiten Absatzes, welcher den Zugang des Betroffenen zu den Informationen des Staates über sein Leben betrifft, ein anderer. Dieser ist zugleich auch ein engerer. Der Umkehrschluss, der erste Absatz richte sich auch an die Bürger, wäre daher, ebenfalls in Verbindung mit den Regelungen der Art. 15 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 VerFRF, zulässig. Dieselbe Schlussfolgerung würde dann auch auf die meisten anderen Grundrechte zutreffen. Damit sind die Verbote bestimmten Verhaltens keine eigenständigen Bürgerpflichten, sondern lediglich verfassungsrechtliche Normierungen der Schranken der Grundrechte bzw. eine logische Folge der Art. 15 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 VerFRF. Die vom Staat aufgestellten, die Verfassung konkretisierenden Schranken der Grundrechte tragen als jeweilige Grenzen der Grundrechtsausübung zur Regulierung von Rechtsverhältnissen zwischen den Privaten bei und verhelfen den Verfassungsbestimmungen in ihrer Geltung zu mehr Bestimmtheit und so zur Steigerung ihrer Funktionsfähigkeit in der Gesellschaft.

## b) Originäre verfassungsrechtliche Pflichten und ihr Verhältnis zu den Grundrechten

Etwas anderes könnte aber für die originären verfassungsrechtlichen Pflichten<sup>80</sup> gelten. Solche sind in Art. 15 Abs. 2, 57, 58<sup>81</sup>, 59 VerFRF geregelt. Es fragt sich daher, ob diese ein selbstständiges Institut neben den Grundrechten darstellen.

Zu diesem Thema hat sich in der Literatur noch kein einheitliches Konzept herausgebildet.<sup>82</sup> Ein Teil der Literatur betrachtet die Pflichten des Bürgers neben seinen Rechten

<sup>77</sup> Авакьян С. А., Fn. 7, S. 796f; Витрук Н. В., Fn. 45, S. 251.

<sup>78</sup> Авакьян С. А., Fn. 7, S. 797.

<sup>79</sup> Dieses Beispiel führt auch Авак'ян an: Авакьян С. А., Fn. 7, S. 796f.

<sup>80</sup> Ebd.; Витрук Н. В., Fn. 45, S. 251f.

<sup>81</sup> Wobei man die Pflicht aus Art. 58 VerFRF ebenfalls als Ableitung des Grundrechts aus Art. 42 VerFRF sehen könnte, so auch Боголюбов С. А., в: Зорькин В. Д. (ред.), Fn. 14, ст. 58, S. 491.

<sup>82</sup> S. ausführlich zu dieser Problematik: Эбзев Б. С., Fn. 5. S. auch: Балакина И. В., Конституционные права, свободы и обязанности человека и гражданина, Новосибирск 2010 [Balakina I. V., Verfassungsrechtliche Rechte, Freiheiten und Pflichten des Menschen und Bürgers, Novosibirsk 2010]; Белоскурская Е., Конституционная ответственность как способ обеспечения исполнения конституционных обязанностей человека и гражданина, Государственная власть и местное самоуправление, 2011, N 1 [Beloskurskaja E., Verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit als Mittel zur Gewährleistung der Erfüllung verfassungsrechtlicher Pflichten des Menschen und Bürgers, Staatsgewalt und örtliche Selbstverwaltung, 2011, N 1], S. 31; Кабакова О. В., Конституционные

als unabdingbare Bestandteile eines jeden Rechtssystems, dessen Regulierung gerade durch die Wechselwirkung dieser beiden Elemente erreicht wird. Damit würden die beiden Institute grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander stehen.<sup>83</sup> Dies folge aus dem oben beschriebenen Verständnis der Verfassung als Gesellschaftsordnung. Gleichzeitig erscheint es notwendig anzumerken, dass das Rechtsinstitut der verfassungsrechtlichen Pflichten bereits in den Verfassungen der UdSSR existierte und die wichtigste Methode der politischen und juristischen Gestaltung der kommunistischen Gesellschaft darstellte.<sup>84</sup> Es wird deshalb von der Wissenschaft nicht als neu, sondern vielmehr als selbstverständlich und eher reflexartig und ohne eine dogmatische Rekapitulierung betrachtet.<sup>85</sup> Dabei werden diese Pflichten als natürliche und eigenständige Schranken der Rechte gesehen (wobei bereits hier die qualitative Ungleichheit beider Kategorien zum Vorschein kommt; die Pflichten seien danach kein Korrelat, sondern vielmehr eine Schranke, dazu sogleich). Da der Mensch frei geboren wird, jedoch die Vorteile der Gesellschaft, in der er lebt, nutzt, soll er auch die von der gesellschaftlichen Ordnung auferlegten Pflichten erfüllen.<sup>86</sup> Zugleich sollen die als angeboren angesehenen Freiheiten ohne solche Schranken als Willkürherrschaft und deshalb, angesichts des übergreifenden Ziels, das wohlfunktionierende Zusammenleben zu gewährleisten, als undenkbar angesehen werden.<sup>87</sup> Diese Position offenbart deutliche Parallelen zum status subjectionis bei *Jellinek*.<sup>88</sup>

Dieser Blickwinkel auf den Menschen, seine Persönlichkeit, ist vom Grundsatz ein anderer als in Deutschland. Während das Grundgesetz die Persönlichkeit als solche als höchsten Wert ansieht, wäre in Russland mit dieser Meinung letztlich kein so großer Schritt weg von der kommunistischen Doktrin getan. Der Mensch wäre so nur im Zusammenhang mit der Gesellschaft zu betrachten. Er sei in diese hineingeboren, damit seien seine Freiheiten gleichzeitig mit der Geburt durch die gesellschaftliche Ordnung determiniert.<sup>89</sup> Die Persönlichkeit würde so in den Ketten der Gesellschaft liegen. Ihre Rechte wären durch die Pflichten definiert und begrenzt. Der Primat der Persönlichkeit aus Art. 2 VerFRF wäre dadurch stark relativiert.

Deshalb stieß diese Sicht auf zunehmenden Widerstand. Zunächst lässt sich dagegen die Reflexivität des Vergangenen anführen. Bereits der Wortlaut des Art. 2 VerFRF spricht gegen die Anwendung der Vorstellung von den Pflichten auf die Vorstellung von

---

обязанности граждан в России: эволюция правовой регламентации и практика реализации, Краснодар 2006 [*Kabakova O. V.*, Verfassungsrechtliche Pflichten der Bürger in Russland: Evolution der rechtlichen Reglementierung und Umsetzungspraxis, Krasnodar 2006]; *Понов А. П.*, Система конституционных обязанностей граждан РФ, Саратов 2008 [*Понов А. П.*, Das System verfassungsrechtlicher Pflichten der Bürger der Russländischen Föderation, Saratov 2008].

<sup>83</sup> *Авакьян С. А.*, Fn. 7, S. 796f; *Белоскурская Е.*, Fn. 82, S. 31; *Витрук Н. В.*, Fn. 45, S. 254; *Эбзеев Б. С.*, Fn. 5, S. 144ff.

<sup>84</sup> Zu der Genese der verfassungsrechtlichen Pflichten vgl. *Эбзеев Б. С.*, Fn. 5, S. 149ff.

<sup>85</sup> Vgl. aus der älteren Literatur: *Масленников В. А.*, Конституционные права и обязанности граждан СССР, Москва 1979; *Матузов Н. И., Семенко Б. М.*, Исследование проблемы юридических обязанностей граждан СССР, Советское государство и право, 1980, N 12 [*Матузов Н. И., Семенко В. М.*, Untersuchung des Problems juristischer Pflichten der UdSSR-Bürger, Sowjetischer Staat und Recht, 1980, N 12]; *Хрыкин А. П.*, К вопросу о понятии конституционных обязанностей советских граждан. Проблемы конституционного права: Межвузовый научный сборник, Саратов 1979, [*Хрыкин А. П.*, Zur Frage nach dem Begriff verfassungsrechtlicher Pflichten der sowjetischen Bürger. Probleme des Verfassungsrechts: interuniversitärer wissenschaftlicher Sammelband, Saratov 1979].

<sup>86</sup> *Эбзеев Б. С.*, Fn. 5, c. 145.

<sup>87</sup> *Эбзеев Б. С.*, Fn. 5, S. 146.

<sup>88</sup> *Georg Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1919, S. 86f; vgl. dazu auch *Robert Alexy*, Theorie der Grundrechte, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1994, S. 230ff.

<sup>89</sup> *Эбзеев Б. С.*, Fn. 5, S. 146, 170f.

den angeborenen (und nicht den vom Staat verliehenen) Grundrechten. Dieser legt dem Staat die Pflicht auf, die Grundrechte der Bürger zu schützen, ohne diese Pflicht von etwaigen Pflichten des Bürgers abhängig zu machen. Ausgehend von dem naturrechtlichen Verständnis der Grundrechte durch die Verfassung hat der Bürger eine Reihe an Freiheiten, die der Staat anzuerkennen und zu schützen hat. Sie bilden die Rechte des Bürgers gegenüber dem Staat und setzen zugleich die Grenzen des staatlichen Handelns. Die Grundrechte sind unbedingt und können nicht von der Erfüllung etwaiger Pflichten abhängig gemacht werden.<sup>90</sup> Die Pflichten, die der Staat dem Bürger auferlegt, sind dagegen keine vorstaatlichen „Naturpflichten“<sup>91</sup>, sondern gerade vom Staat gesetzt. Auch sie müssen sich deshalb an den Grundrechten messen. Der Staat als regulierendes Organ hat kraft seines Verfassungsauftrags die Pflicht, eine funktionierende Gesellschaft mit dem Zweck der Wahrung der Grundrechte zu gewährleisten. Nur in diesem Zusammenhang steht ihm das Recht zu, den Bürgern etwaige Pflichten gem. Art. 15 Abs. 2 VerFRF aufzuerlegen.<sup>92</sup> Četvernin ist deshalb zuzustimmen, dass letztlich nur eine abstrakte Pflicht des Bürgers denkbar ist, und dies auch nur zu dem Zweck, dass der Staat seine Verpflichtungen erfüllen kann: die durch die einfachen Gesetze auferlegten konkreten Pflichten zu erfüllen (Art. 15 Abs. 1 S. 2, 18 VerFRF).<sup>93</sup> Damit sind die Pflichten des Bürgers keine eigenständigen Korrelate der Grundrechte, sondern ihre unselbstständigen Schranken, die der Staat zum Zwecke der Erfüllung seiner Schutzpflichten aufstellen muss. Ein anderer Aspekt, den Četvernin anführt, ist die Beliebigkeit von Pflichten. Bis auf die genannte allgemeine Pflicht aus Art. 15 Abs. 2 VerFRF können sie je nach der politischen Situation variieren.<sup>94</sup> Auch das der VerFRF immanente Selbstverständnis als gesellschaftliche Ordnung führt nicht zwangsläufig zur Anerkennung von „Grundpflichten“ als „Vertragspflichten“. Vielmehr ist ein solches Verständnis von der Wechselseitigkeit im Sinne einer Vertragstheorie auch der VerFRF fremd. Die Theorie von den „Grundpflichten“ als einem eigenständigen, den Grundrechten ebenbürtigem Institut ist daher abzulehnen und diese als oktroyiert und von den Grundrechten abhängig zu betrachten.

### c) Verfassungsrechtliche Pflichten im Lichte direkter Wirkung von Grundrechten

Gleichzeitig lässt aber auch die Bindung der Privaten an die Grundrechte Letztere im neuen Licht erscheinen. Sie treten für die Bürger nun nicht nur als Rechte auf, sondern stellen gleichzeitig Pflichten im Verhältnis zu den anderen Bürgern dar. Dies begründet keine neue Eigenschaft grundrechtlicher Positionen; neu ist im Vergleich zur Status-Theorie nur ihr Adressat. Diese Pflichten wären auch hier lediglich als Schranken zur Wahrnehmung eigener Rechtspositionen denkbar. Damit könnte grundsätzlich die Status-Theorie auch im horizontalen Verhältnis angewandt werden. Freilich müsste vor allem der status positivus überdacht werden. Die Bürger können zumindest voneinander persönlich keine sozialen Leistungen oder die Gewährleistung eines funktionierenden Gesundheitssystems (jeweils Art. 39, 41 VerFRF) verlangen. Dies sind keine verfassungsrechtlichen Aufträge, die von einzelnen Personen getragen werden können, sondern nur vom Staat bzw. der Gesellschaft als solcher, zu deren Erfüllung dieser auch da ist.

<sup>90</sup> Zu diesem Schluss kommt letztlich auch Эбзев Б. С., Fn. 5, S. 214; s. auch Четвернин В. А., Fn. 21, S. 28, 33.

<sup>91</sup> Четвернин, В. А., Fn. 19, S. 15.

<sup>92</sup> Четвернин В. А., Fn. 21, S. 28, 33.

<sup>93</sup> Ebd.

<sup>94</sup> Ebd., S. 28, 34.

Somit kann nur die Gesellschaft in ihrer als Staat gefassten Form Schuldner dieser Ansprüche sein.

Dagegen wäre die Frage nach der „Aktivlegitimation“ der Bürger interessant, ob z. B. ein Bürger von einem anderen Bürger die Zahlung entsprechender Beiträge oder Steuern an den Staat verlangen kann, wenn das jeweilige System zu seiner Funktionsfähigkeit darauf angewiesen ist. Man könnte die Situation verkomplizieren und fragen, ob ein Bürger von einem anderen Bürger sogar die Erfüllung eigenständiger verfassungsrechtlicher Pflichten verlangen kann, wie die Ableistung des Militärdienstes. Richtig scheint es in dieser Situation, solche Ansprüche als an den Staat, der letztlich auch die Aufgabe trägt, die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Institutionen zu gewährleisten, zu übertragen und einen Einzelnen nicht als anspruchsberechtigt zu sehen.<sup>95</sup>

### III. Verfassungsvorstellung von der Gesellschaft und der Person

Die Verfassung der Russländischen Föderation versteht sich selbst als die in Rechtsnormen gefasste vom russischen Volk gegebene Ordnung der Gesellschaft. Sie vereint mehrere Ziele. Dies sind die Festlegung der Grundwerte<sup>96</sup> der Gesellschaft, ihrer Entwicklungsrichtlinien sowie der Aufbau des öffentlichen Machtapparats. Damit wird die Verfassung als „Satzung“ der Gesellschaft und der Staat als deren „Geschäftsführung“ verstanden.

Der Staat existiert um der Grundrechte willen. Seine Legitimation liegt ausschließlich in ihrer Gewährleistung. Nur zu diesem Zweck darf er den Menschen etwaige Pflichten auferlegen. Die so ausführliche Regelung der Pflichten in der Verfassung der Russländischen Föderation darf deshalb nicht über ihren Stellenwert hinweg täuschen. Das verfassungsrechtliche Instrument der Pflichten kann vom Staat nur zur Erfüllung eigener Aufgaben genutzt werden.<sup>97</sup> Die meisten, als Pflichten gefassten Gebote sind so gar keine „echten“ Pflichten, sondern vielmehr verfassungsunmittelbare Schranken der Grundrechte zugunsten eines Interessenausgleichs unter den Mitgliedern der Gesellschaft. Ein solches Verständnis vom Staatsaufbau kann im Gegensatz zu dem entsprechenden Verständnis in Deutschland, wo das Individuum dem Staat gegenübergestellt wird und welches man daher als „vertikal“ bezeichnen könnte, als ein „flaches“ verstanden werden.

Art. 2 S. 2 VerFRF erhebt die Garantie, die Gewährleistung und den Schutz der Grundrechte zu den obersten Aufgaben des Staates. Diese Vorstellung passt zugleich nur bedingt zum eingangs beschriebenen „flachen“ Staatsaufbau. Der Wert der Grundrechte in ihrer naturrechtlichen Vorstellung wird durch die als unabdingbar betrachtete gesellschaftliche Einbettung relativiert, was in der Praxis aufgrund der Erweiterung ihrer Einschränkungsmöglichkeiten bzw. der Veränderung des Gleichgewichts in dem Wertesystem zur Verminderung ihres Schutzes führt. Als Pendant in einem verfassungsrechtlichen Ausgleich kommen nun nicht nur die Grundrechte anderer oder ggf. das als Summe dieser Grundrechtspositionen zu betrachtende Gemeinwohl, sondern das Gemeinwohl als Ausdruck des Wertes der Gesellschaft in Form eines Mehrwerts als zusätzliches Abwägungselement ins Spiel. Einen Ausdruck dieser Vorstellung in Russland bildet auch der Katalog von legitimen Zwecken der Grundrechtseinschränkung i.S.d. Art. 55 Abs. 3 VerFRF, welcher bis zu einem gewissen Grad zu Widersprüchen im Stellenwert des Men-

<sup>95</sup> Anders wäre aber die Geltendmachung von Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt i.S.d. Art. 38 Abs. 2, Abs. 3 VerFRF zu betrachten.

<sup>96</sup> Зорькин В. Д., Fn. 14, S. 11, 17, 21.

<sup>97</sup> Зорькин В. Д., Fn. 14, S. 11.

schen als Person in einem Staat i.S.d. Art. 2 VerfRF führt. Freilich nehmen auch in Deutschland die Interessen der Gesellschaft als solcher eine wichtige Position ein; sie sind jedoch kein Wert an sich, sondern bilden vielmehr einen solchen lediglich als Gesamtheit der Grundrechte einzelner.

Mit der Vorstellung des Art. 2 S. 2 VerfRF und aus dem Blickwinkel des beschriebenen Verfassungsverständnisses rücken auch die staatlichen Schutzpflichten in den Vordergrund öffentlicher Aufgaben. Sie ergeben sich aus der Verfassung selbst und sind vom Staat vorrangig zu erfüllen. Dabei müssen die Grundrechte nicht nur vor Eingriffen des Staates<sup>98</sup>, sondern auch vor rechtswidrigen Übergriffen anderer Menschen geschützt werden, was sowohl präventiv durch entsprechende Normgebung passieren, als auch repressiv sanktioniert werden soll.<sup>99</sup>

---

<sup>98</sup> U 01.12.1997 N 18-Π, C3PΦ, 15.12.1997/50/5711, π. 1.

<sup>99</sup> Эбзеев Б. С., Fn. 15, ст. 2, S. 69.